

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 7/08 B

L 15 V 10/06 (Bayerisches LSG)
S 9 V 2/99 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 22.1.2008 die erstinstanzliche Entscheidung im Wesentlichen dahin geändert, dass bei dem kriegsbeschädigten Kläger als Folgen einer Schädigung auch die bereits zuvor anerkannten "Muskelbeschwerden im Schulter-Nacken-Bereich rechts" festzustellen sind; im Übrigen - soweit der Kläger als Schädigungsfolge eine "TEP-rechts" und statt der bislang zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH ab März 2007 eine MdE um 90 vH geltend macht - hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingereicht. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit der Kläger eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG (Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) rügt, lässt sich der Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darauf nicht stützen. Dazu gehört die richterliche Würdigung unterschiedlicher Gutachten (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) ebenso wie die Frage, ob sich das Gericht dabei eigene medizinische Sachkunde angemaßt hat (*vgl BSG SozR Nr 2 zu § 128 SGG*).
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), bezeichnet er - entgegen der ausdrücklichen Forderung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - keinen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt wäre. Das Fehlen eines entsprechenden Beweisantrages kann der Kläger auch nicht dadurch ausgleichen, dass er dem LSG eine Verletzung seiner Hinweispflichten (§ 106 SGG) vorwirft (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

